



STATUTEN TENNISCLUB HEIDEN

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennis-Club Heiden (TCH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Heiden.
- Art. 2 Der TCH bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder unter sich.
- Art. 3 Zur Verwirklichung des Clubzweckes dient der Baurechtsvertrag, den der TCH am 7. November 1977 mit der Schwimmbadgenossenschaft Heiden abgeschlossen hat, sowie die Änderungen und Nachträge vom 30. März 1979, 22. August 1988 und 27. August 1992.

Zudem kann der Club Liegenschaften erwerben oder pachten, Tennisplätze oder -hallen mieten und vermieten, bauen, kaufen, im Baurecht erstellen usw.. Er kann alle Rechtshandlungen unternehmen, die zur Erfüllung des Clubzweckes dienen.

Ebenfalls zur Verwirklichung des Clubzweckes dient das Eigentum am Grundstück Nr. 1778.

- Art. 4 Der TCH ist Mitglied des Swiss Tennis und des Regionalverbandes Ostschweiz. Tennis.
- Art. 5 Der TCH ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der TCH umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Lehrlinge und Studenten
 - Junioren
 - Senioren
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 7 Aktivmitglieder sind Personen, die bis zum Beginn des laufenden Jahres (1. Januar) die von Swiss Tennis festgelegte Juniorenaltersgrenze überschritten haben und nicht mehr unter Lehrlinge und Studenten fallen.

- Art. 8 Als Lehrlinge und Studenten gelten Personen ab der von Swiss Tennis festgelegten Juniorenaltersgrenze bis zum Lehr- bzw. Studienabschluss, längstens aber bis zum vollendeten 24. Altersjahr. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
- Art. 9 Als Junioren gelten Jugendliche, die bis zum Beginn des laufenden Jahres (1. Januar) die von Swiss Tennis festgelegte Juniorenaltersgrenze noch nicht überschritten haben.
- Art. 10 Unter die Kategorie Senioren fallen Personen, die erst nach dem 60. Altersjahr in den Club eintreten. Sie haben nur beschränkte Spielmöglichkeiten. Nach dem 60. Altersjahr eintretende Personen können auch in die Kategorie Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 11 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Tennissports aufgenommen werden. Sie sind berechtigt, an allen geselligen Anlässen des Clubs teilzunehmen.
- Art. 12 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Clubvorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Clubbeitrages befreit. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes muss mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen.
- Art. 13 Die Maximalzahl der Aktivmitglieder, Lehrlinge und Studenten, Junioren und Senioren wird jedes Jahr durch den Vorstand festgesetzt.
- Art. 14 Jeder Mitgliedschaftsinteressent hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand einzureichen. Junioren haben zudem die schriftliche Bewilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen. Für die Aufnahme in den Club haben Einwohner der Gemeinde Heiden Priorität.
- Art. 15 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eintrittstermin ist das Frühjahr. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
- Art. 16 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Club oder der Übertritt zu den Passivmitgliedern ist zulässig, wenn er bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.
- Aus zwingenden Gründen, wie Wegzug, Krankheit oder Unfall kann der Vorstand den Austritt auch wähen des Jahres genehmigen. Für die Behandlung der Austrittsgesuche und eventueller Rückzahlungen ist der Vorstand zuständig.
- Art. 17 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wobei dem Ausgeschlossenen das Rekursrecht an der Hauptversammlung zusteht. Die HV entscheidet endgültig mit der einfachen Mehrheit. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Beiträge und Gebühren

Art. 18 Mit dem Clubbeitritt als Aktivmitglied müssen zwei zinslose Anteilscheine erworben werden. Die Jahresbeiträge und der Preis der Anteilscheine werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Jahresbeiträge sowie die Anteilscheine sind bis Saisonbeginn, spätestens bis 31. März zu entrichten, später Eintretende beim Eintritt.

Wird die Aktivmitgliedschaft unterbrochen so legt der Vorstand die Wiedereintritts-Bedingungen fest.

Art. 19 Für die Benützung der clubeigenen Tennishalle im Winterbetrieb sind von den Mitgliedern und Dritten möglichst kostendeckende Gebühren zu entrichten, die vom Vorstand festgelegt werden. Den Mitgliedern kann dabei eine gewisse Vergünstigung gewährt werden.

IV. Organisation

Art. 20 Die Organe des Clubs sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 21 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 22 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, bis spätestens Ende Dezember statt.

Art. 23 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung Budget, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmebedingungen
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
7. Revision der Statuten
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 24 Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis Ende September schriftlich eingereicht werden.

Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- Art. 26 Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahl gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder oder der Vorstand die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- Art. 27 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- Art. 28 An den ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen sind folgende Mitgliederkategorien stimm- und wahlberechtigt: Aktivmitglieder, Lehrlinge und Studenten, Senioren und Ehrenmitglieder.
- Art. 29 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern.
- | | |
|---------------|--------------------------|
| Präsident | Spielleiter |
| Vizepräsident | Juniorenverantwortlicher |
| Kassier | Beisitzer |
| Aktuar | |
- Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 30 Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten (im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten) oder zweier Vorstandsmitglieder statt.
- Art. 31 Der Vorstand und die Revision werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- Art. 32 Rechtsverbindlich gelten die Kollektiv-Unterschriften des Präsidenten (im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten) mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 34 Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht über die Geschäftsführung des Clubs abzugeben. Sie sind ausserdem befugt, auch im Laufe des Jahres in die Buchführung des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Art. 35 Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Club jegliche Haftbarkeit ab. Haftbar sind nur die Mitglieder als Einzelperson. Für Unfälle während des Spielbetriebs ist der Club in keinem Fall haftbar.

V. Schlussbestimmungen

Art. 36 Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene Hauptversammlung vollzogen werden.

Art. 37 In allen, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand und im Rekursfall die Hauptversammlung.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. November 2006 teilrevidiert.

Der Präsident

Die Aktuarin